

Bearbeitungsdauer von fünf Monaten für Fachanwaltsantrag zu lang

BRAO § 223 Abs. 2; FAO §§ 18, 24

Die Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung eines Fachanwaltstitels über fast fünf Monate (drei Monate bis zur ersten Verfügung des Berichterstatters und weitere fast zwei Monate nach Beantwortung der Nachfragen) stellt eine rechtswidrige Verzögerung dar, die auch nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass die zuständige Rechtsanwaltskammer die Antragsprüfung durch einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bei einer anderen Rechtsanwaltskammer vornehmen lässt.

(Leitsatz der Redaktion)

AGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 7.8.2008 – AGH 25/2008 (II)

Sachverhalt: Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 29.11.2007 bei der Antragsgegnerin, ihm die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu verleihen. Die Antragsgegnerin hat zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Fachanwalt/Fachanwältin für Erbrecht“ gebildet. Der zuständige Berichterstatter dieses Gemeinsamen Prüfungsausschusses richtete am 4.3.2008 an den Antragsteller eine Zwischenverfügung, die der Antragsteller innerhalb der ihm gesetzten Frist am 14.4.2008 beantwortete. Mit Schriftsatz vom 16.5.2008 stellte der Antragsteller beim AGH Baden-Württemberg einen Untätigkeitsantrag mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, über seinen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu entscheiden. Mit weiterem Schriftsatz vom 18.6.2008 teilte der Antragsteller mit, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt werde, nachdem die Antragsgegnerin ihm unter dem 12.6.2008 die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ verliehen habe.

Der Antragsteller hat beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Auslagen des Antragstellers aufzuerlegen. Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 17.6.2008 die Erledigung der Untätigkeitsklage und vertrat die Auffassung, dass der Antrag von vornherein unbegründet gewesen sei, da weder sie noch der Gemeinsame Prüfungsausschuss untätig gewesen seien. Sie, die Antragsgegnerin, habe ihrerseits auch am 9.4.2008 beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach dem Stand des Prüfungsverfahrens gefragt.

Aus den Gründen: II. Nachdem der Rechtsstreit von beiden Parteien übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt worden war, ist nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Bei Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung des § 13 a FGG in Verbindung mit § 91 a ZPO unter Beachtung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (BGH, Beschl. v. 24.4.1989, BRAK-Mitt 1989, 158 m. w. Nw.; st. Rspr).

Hierbei hatte der Senat zu berücksichtigen, dass der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes gemäß § 223 Abs. 2 BRAO vorliegend aller Voraussicht nach Erfolg gehabt hätte. Ein Antrag gemäß § 223 Abs. 2 BRAO ist begründet, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Ob ein zureichender Grund für die Überschreitung der 3-Monats-Frist besteht, kann jeweils nur für den konkreten Einzelfall anhand der ihn kennzeichnenden tatsächlichen Umstände entschieden werden, wobei sowohl das Interesse des Betroffenen an einer möglichst raschen Entscheidung als auch der Umfang und die Schwierigkeit der Angelegenheit und das Interesse an einer ausreichend vorbereiteten sachgerechten Entscheidung zu berücksichtigen ist (Bay. AGH, Beschl. v. 12.12.1995, BRAK-Mitt 1996, 205 ff).

Der Antrag des Antragstellers vom 29.11.2007 war bei der Antragsgegnerin am 3.12.2007 eingegangen. Von dort war der Antrag am 4.12.2007 an die zuständige Geschäftsstelle des Ausschusses „Fachanwalt/Fachanwältin für Erbrecht“ bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe weitergeleitet worden, die ihn am 10.12.2007 an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Fachanwalt/Fachanwältin für Erbrecht“ weiterleitete. Von dort wurde der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit am 20.12.2007 an den Berichterstatter übermittelt. Dessen Zwischenverfügung und die darin gestellten Fragen vom 4.3.2008 wurden vom Antragsteller am 14.4.2008 beantwortet. Nachdem offensichtlich weitere Nachfragen nicht mehr notwendig waren und die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ somit gegeben waren, dauerte es doch noch bis zum 12.6.2008, bis die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fachanwaltsbezeichnung verlieh.

Der Senat hat bereits über die Frage entschieden, ob und wann „zureichende Gründe“ im Sinne des § 223 Abs. 2 BRAO vorliegen, und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Rechtsanwaltskammer die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen muss, um den ihr übertragenen Aufgaben in der gesetzlichen Art und Weise nachkommen zu können und eine rasche Entscheidung über Fachanwaltsanträge zu ermöglichen. Gerade um eine zeitnahe Bescheidung von Anträgen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zu ermöglichen, müsse notfalls auch ein weiterer Prüfungsausschuss gebildet werden (Beschl. v. 5.4.2003, BRAK-Mitt 2003, 134).

Wenn die Antragsgegnerin sich dafür entschieden hat, zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Fachanwalt/Fachanwältin für Erbrecht“ zu bilden, darf dies nicht bedeuten, dass die Antragsgegnerin die Verantwortung für eine zeitnahe Bescheidung von Anträgen auf die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe überträgt; vielmehr muss sie weiterhin selbst dafür Sorge tragen, dass Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zeitnah beschieden werden – sei es positiv oder negativ.

Die Antragsgegnerin hat keine Gründe vorgetragen, weshalb ein Zeitraum von drei Monaten zwischen Eingang des Antrags des Antragstellers bei der Antragsgegnerin und zwischen der Verfügung des Berichterstatters des Gemeinsamen Prüfungsausschusses notwendig war und weshalb seit Beantwortung der gestellten Nachfragen durch den Antragsteller am 14.4.2008 nochmals fast zwei Monate verstrichen sind, bis ihm unter dem 12.6.2008 (endlich) die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ verliehen wurde.

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung hat Bedeutung für die verfassungsrechtlich gewährleistete Berufsausübung der Bewerber (BVerfG, Beschl. v. 12.2.1998, BRAK-Mitt 1998, 145), so dass unter Beachtung der aus Artikel 12 Abs. 1 GG sich ergebenden verfahrensrechtlichen Anforderungen ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an einer möglichst raschen Entscheidung seines Antrags besteht.

Der Antragsteller durfte aufgrund seiner Stellungnahme vom 14.4.2008 davon ausgehen, dass er sämtliche Fragen des Berichterstatters zu dessen Zufriedenheit beantwortet hatte – was sich nachträglich auch als zutreffend erwies –, so dass



keine Gründe erkennbar sind, die einer raschen Bescheidung des Antrags des Antragstellers entgegenstanden hätten.

Die Antragsgegnerin hat aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Kosten des Verfahrens zu tragen und dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten (§§ 201 Abs. 1, 40 Abs. 4 BRAO, 13 a Abs. 1 FGG).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg/Br.

Anmerkung der Redaktion: Ein Rechtsanwalt kann – wenn er von seiner Rechtsanwaltskammer einen begehrten Verwaltungsakt nicht erhält – auch einen Untätigkeitsantrag stellen. § 223 Abs. 2 BRAO stellt klar, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Anwaltsgerichtshof zulässig ist, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden wurde. Im konkreten Fall hat die Kammer den begehrten Fachanwaltstitel verliehen, nachdem der Untätigkeitsantrag gestellt worden war. Die Kosten des Verfahrens wurden der Antragsgegnerin auferlegt. Zu einer anderen prozessualen Konstellation nach Erledigung des Untätigkeitsantrags siehe AGH Rheinland-Pfalz, AnwBl 2007, 793.